

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Kindheitspädagogik, B.A.
Hochschule:	Hochschule Niederrhein
Standort:	Mönchengladbach
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte Kindheitspädagog:in ist einzureichen. (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1

Nach § 7 Absatz 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) stellt das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium die berufsrechtliche Eignung für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge nach erfolgter Akkreditierung fest. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Beschlussempfehlung der Gutachterinnen und Gutachter an, dass die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung noch nachgereicht werden muss. (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Prüfbericht ist nicht dargestellt, ob für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird. Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung vorliegt.

